

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 21. August 2019

---

### 157 12.01.2 Bauten, Anlagen, Areale, Grabarten Friedhof Wetzikon, Anschlussvertrag

#### Ausgangslage

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d des neuen Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe der Stadt Zürich vom 1. September 2018 können in den städtischen Friedhöfen in einer umliegenden Gemeinde der Stadt Zürich wohnhaft gewesene Personen, die einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Anforderungen an die Abdankung und Bestattung angehören, beigesetzt werden. Seit Anfang Mai 2019 stehen nun auf dem Friedhof Witikon zwei weitere muslimische Grabfelder zur Verfügung, so dass die Stadt Zürich den umliegenden Gemeinden ein neues Angebot unterbreitet, welche es verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern von Wetzikon ermöglichen würde, sich in einem separat für Muslime abgegrenzten Grabfeld beisetzen zu lassen.

Aus Quellen des islamischen Rechtssystems wie Koran, Hadith, Sunna, Idschma und Kijas geht hervor, dass Muslime bezüglich der Bestattung folgende Regeln und Rituale haben:

- Bestattungsart ist Erdbestattung (Feuerbestattung nicht erlaubt)
- Erdbestattung, wenn möglich, am Todestag oder am Tag darauf
- Die Gemeinschaft soll räumlich zusammengefasst werden (Abteil)
- Die Gräber sind in der Achse 34°-214°, Richtung Mekka anzulegen
- Das Gesicht des Verstorbenen ebenfalls Richtung Kaaba
- Rituelle Waschung und Einwickeln in ein Leinentuch müssen nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden
- Vor der Beerdigung muss ein Totengebet verrichtet werden
- Eine Autopsie ist verboten, ausser in Notfällen
- Wenn möglich im Leichentuch, ohne Sarg bestatten (im Kanton Zürich nur mit Sarg möglich)
- Die Gebeine sollen nicht aus dem Grab entfernt werden
- Grabestiefe beträgt mindestens  $\frac{3}{4}$  Menschenhöhe
- Schlichte Grabsteine und einfache Bepflanzung

Auf dem Friedhof Wetzikon ist es zwar weitgehend möglich, sich gemäss diesen Regeln und Ritualen bestatten zu lassen, um muslimischen Wetziker Einwohnerinnen und Einwohnern aber anbieten zu können, sich in einem separat abgegrenzten Abteil beisetzen zu lassen, macht es Sinn mit dem Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich ein Anschlussvertrag abzuschliessen. Der beigelegte Vertrag führt den Verfahrensablauf, die Kosten und die Gebühren auf.

### **Umfang der Leistungen**

Die Trägergemeinde (Stadt Zürich) erbringt die nachfolgenden Leistungen:

- Sämtliche Grabarbeiten wie Öffnen, Spriessen und Decken
- Zurverfügungstellung der Infrastruktur (Waschraum, Aufbahrung, Abdankungsraum)
- Gebrauchsüberlassung des Bodens (zeitlich begrenzt; für mindestens 20 Jahre) auf einem separaten Grabfeld
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand

Die Stadt Wetzikon organisiert die weiteren Dienstleistungen wie:

- Führung Beratungsgespräch
- Organisation Überführung nach Zürich
- Erstellung und Übermittlung Bestattungsauftrag Muslimgrab Zürich-Witikon
- Diverse administrative Arbeiten (z. B. Publikation)

Dem Bestattungsamt Wetzikon entsteht dadurch ein sehr geringer Mehraufwand im Vergleich zu einer Bestattung auf dem Friedhof Wetzikon.

### **Gebühren**

Bei auswärtigen Bestattungen, inkl. Rückführungen ins Heimatland, beteiligt sich die Stadt Wetzikon gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) mit 300 Franken an den Kosten. Beim Wunsch sich auf dem Friedhof Witikon beisetzen zu lassen, würde es sich um einen Sonderwunsch handeln, welcher gemäss § 18 BesV in Rechnung gestellt werden kann, d. h. bei einer Vereinbarung mit der Stadt Zürich würde die Stadt Wetzikon nicht mit höheren Kosten belastet. Sie muss zwar die Gebühr von Fr. 3'800.--/ Erwachsener resp. Fr. 1'900.--/ Kind an die Stadt Zürich entrichten, würde diese aber den Angehörigen weiterverrechnen (abzüglich 300 Franken). Diese Ausgaben und Einnahmen sind in den künftigen Budgets zu berücksichtigen.

Der Abschluss des Anschlussvertrags bedingt folgende Änderung des kommunalen Gebührentarifs:

#### *Friedhofswesen, Diverses (Ziff. 11.1.6)*

Die Stadt Wetzikon übernimmt bei in der Stadt wohnhaft gewesenen Muslimen die Gebühren für die Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon gemäss Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich und verrechnet diese anschliessend den Angehörigen unter Abzug von 300 Franken (Kostenbeteiligung Wohngemeinde gemäss § 46 BesV) weiter.

## Erwägungen

Zurzeit veranlassen die Angehörigen hauptsächlich eine Rückführung ins Heimatland, vor allem auch weil dort die ewige Ruhefrist möglich ist, was in der Schweiz nicht der Fall ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass viele Angehörige muslimischen Glaubens von diesem Angebot Gebrauch machen werden, zumal auf dem Friedhof Wetzikon die Möglichkeit besteht, sich Richtung Mekka ausgerichtet bestatten zu lassen, was in den vergangenen Jahren auch schon einige Male vorgekommen ist. In den vergangenen Jahren gab es einzig im Jahr 2018 eine Anfrage betreffend der Beisetzung auf dem Friedhof Witikon.

Gemäss Art. 33 lit. b i.V.m. Art. 21 lit. c der Gemeindordnung ist der Stadtrat für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zuständig. Der Anschlussvertrag steht in Einklang mit der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Stadt Wetzikon vom 15. März 2010. Sollte es Änderungen auf dem Friedhof Wetzikon oder Witikon geben, könnte der Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Im Budget gibt es zwar höhere Ausgaben und höhere Einnahmen, die Nettokosten bleiben aber, aufgrund der Weiterverrechnung, gleich wie bisher.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Abschluss eines Anschlussvertrages mit der Stadt Zürich betreffend die Beisetzung von Verstorbenen muslimischen Glaubens auf dem Friedhof Witikon wird zugestimmt.
2. Der Ressortvorstand Bevölkerung + Sport und die Leiterin Zivilstands- und Bestattungswesen werden ermächtigt, den Anschlussvertrag mit der Stadt Zürich zu unterzeichnen.
3. Folgende Änderungen des Gebührentarifs werden genehmigt und treten per 1. Januar 2020 in Kraft:

Ziff. 11.1.6:

- Kosten von 1'600 Franken für die Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Kinder im Alter bis 12 Jahren
  - Kosten von 3'500 Franken für die Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Personen im Alter von mehr als 12 Jahren
4. Die Änderung des Gebührentarifs ist amtlich zu publizieren (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
  5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
  6. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
    - Ressortvorsteher Bevölkerung + Sport
    - Geschäftsbereichsleiter Dienste
    - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
    - Bereichsleitung Zivilstands- und Bestattungswesen

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber